



FINANZORDNUNG ANLAGE II - ERSTATTUNGEN und VERGÜTUNGEN

Abschnitt 1 REISEKOSTENERSTATTUNG

1. Fahrkosten

- a) Eine Fahrkostenvergütung erfolgt nach den Tarifen der Österreichischen Bundesbahnen in der 2. Klasse. Dabei sind alle Möglichkeiten einer Ermäßigung auszunützen. Eine Verrechnung von Kilometergeld ist nur zulässig, wenn
- das vor Antritt der Fahrt mit der entsendenden Stelle vereinbart wurde
 - das km-Geld kostenneutral oder günstiger als der ÖBB-Tarif ist
- Abweichungen vom Kilometergeld lt. folgendem Absatz b) müssen schriftlich erfolgen
- b) Kilometergeld
für den Lenker € 0,25/km und
für max. 3 weitere mitfahrende Personen, die keine Fahrspesen verrechnen, pro Person € 0,03
- c) Es muss grundsätzlich das wirtschaftlichste Verkehrsmittel gewählt werden

2. Taggeld

2.1 Inlandsreisen

Das Taggeld dient zur Abdeckung der Ausgaben für Verpflegung und wird entsprechend folgendem Stundenaufwand vergütet:

bis zu 3 Stunden	€ 8
3 - 6 Stunden	€ 12
6 - 9 Stunden	€ 16
mehr als 9 Stunden im Zusammenhang mit einer Übernachtung	€ 20

Die Dauer bezieht sich von der Abreise bis zur Ankunft vom bzw. zum ständigen Wohnort in Zusammenhang mit einer für den Verband erfolgten Reise oder Sitzung.

Das Taggeld entfällt dann, wenn bei der Veranstaltung Verpflegung und Getränke beigestellt werden.

2.2 Auslandsreisen

Bei Auslandsreisen gelten folgende Regelungen für das Taggeld:

Für jeden ganzen Kalendertag	€ 25
Für jeden angefangenen Kalendertag gilt die Spesenvergütung lt. Abs. (5) Sondervereinbarungen können mit entsprechender Begründung durch den Vorstand getroffen werden	

2.3 Nächtigung

Nächtigungsspesen werden ausnahmslos nur mit Vorlage der Originalrechnung und in Höhe der ortsüblichen Durchschnittspreise anerkannt.

Abschnitt 2 SCHIEDSRICHTER - SPESENVERGÜTUNG

1. Gebühren und Spesenersatz Inland

Es werden neben dem Spesenersatz grundsätzlich nur an lizenzierte Schiedsrichter Vergütungen ausbezahlt. Lizenzanwärter können den Spesenersatz erhalten.

Die nachfolgend genannten Gebühren und Aufwendungen sind durch den Ausrichter bei der Veranstaltung direkt an die Schiedsrichter zu bezahlen.

- a) Vergütung pro Schiedsrichter bei nationalen Veranstaltungen:

Bundesliga pro Begegnung pro Tag	€ 40
Bundesliga zwei Begegnungen pro Tag	€ 60
Turniere pro Tag	€ 60
Turniere pro halber Tag	€ 30
zusätzlich die Fahrtkosten	lt. FinO

- b) Bei Großveranstaltungen (IM, EM, Europacup, etc.) werden für inländische Schiedsrichter keine Vergütungen ausbezahlt. Sie erhalten die Fahrtkosten und für jeden angefangenen Tag ein Taggeld lt. FinO oder die Beistellung der Verpflegung sowie die Nächtigungskosten lt. Schiedsrichter- bzw. Veranstaltungsbudgets durch den ÖBV. Für eingeladene, ausländische Schiedsrichter trägt der Ausrichter die vereinbarten Kosten. Die laut Beschluss von BE bereitzustellenden 25% des Preisgeldes sind für die Finanzierung des Taggeldes bzw. Verpflegung der Schiedsrichter zu verwenden.
- c) Schiedsrichtersubventionen, die nicht ausbezahlt werden können, weil kein zugelassener Schiedsrichter anwesend ist, sind vom Ausrichter in 1,5-facher Höhe nach Anweisung durch das Schiedsrichterreferat aufgrund einer Forderung durch den ÖBV zu zahlen.

2. Schiedsrichtergebühren und Spesenersatz Ausland

Bei Auslandseinsätzen sind, sofern der einladende internationale Verband bzw. Verein die Kosten nicht trägt, die Tagsgeldern und Spesen vor dem Einsatz mit dem Schiedsrichterreferat entsprechend dem ÖBV-Budget zu vereinbaren.

Abschnitt 3 TRAINERVERGÜTUNGEN und HONORARE

Maximal abrechenbare Vergütungen und Honorare gemäß Richtlinien der BSO.

Gilt nicht für Angestellte des ÖBV.

Diplomtrainer und ausländische Spitzentrainer	pro Stunde à 45 min.	€ 25
	bzw. max. pro Tag	€ 150 - 200
	Intern. Spitzentrainer	nach Vereinbarung mit Genehmigung des Vorstandes
Staatlich geprüfte Trainer	pro Stunde à 45 min.	€ 20
	bzw. max. pro Tag	€ 120
Lehrwarte	pro Stunde à 45 min.	€ 15
	bzw. max. pro Tag	€ 100
Übungsleiter	pro Stunde à 45 min.	€ 10
	bzw. max. pro Tag	€ 75
Spitzenspieler mit Trainerqualität		nach Vereinbarung mit Genehmigung des Vorstandes

Abschnitt 4 ABRECHNUNG und ZAHLUNGSVERKEHR

1. Abrechnung und Verfallsfrist

Eine Abrechnung von Maßnahmen hat gegenüber dem Finanzreferat innerhalb nach 6 Wochen ab Ende der Maßnahme zu erfolgen. Abrechnungen, die zum Jahresabschluss notwendig sind, müssen innerhalb der vom Finanzreferat festgelegten Frist erbracht werden.

Ein Versäumnis der vorgegebenen Fristen hat den Verfall zu Folge. In begründeten Ausnahmefällen kann durch das Finanzreferat eine Nachfrist gesetzt werden.

2. Vorschüsse

Funktionäre, Trainer, Betreuer des ÖBV, bei denen in Ausübung ihrer Tätigkeit für Maßnahmen laufend Reisekosten oder sonstige Barauslagen anfallen, können beim Finanzausschuss einen Vorschuss in vertretbarer Höhe beantragen. Die Vorgangsweise der Abrechnung von Vorschüssen ist durch den Vizepräsidenten Finanzen vorzugeben.

Abschnitt 5 VERDIENSTENTGANG

Für die Anerkennung von Verdienstentgang ist im Voraus eine entsprechende Vereinbarung mit dem Vorstand zu verhandeln und durch diesen zu genehmigen.

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt mit der Beschlussfassung der Länderkonferenz am 26.9.2009 in Kraft.